

### **3.5 Umsetzung der Ziele durch Beiträge anderer Nutzungen/ Fachplanungen**

Der Mensch nutzt den ihn umgebenden Lebensraum in vielfältiger Weise. Unterschiedliche Nutzungsinteressen in einem definierten Landschaftsraum oder Medium, wie bspw. Verkehrsentwicklung und Tourismus oder Fischerei und Wasserwirtschaft, können sich dadurch gegenseitig einschränken oder gar ausschließen. Die Landschaftsplanung hat hier die Aufgabe, die Ziele und Grundsätze des Naturschutzes und der Landschaftspflege darzustellen und ihrer Verwirklichung zu dienen. Sie weist vorausschauend auf konkurrierende Nutzungsansprüche hin. Ihre Aussagen sind in Planungen und Verwaltungsverfahren, deren Entscheidungen sich auf Natur und Landschaft im Planungsraum auswirken können, zu berücksichtigen.

Anliegen der Landschaftsplanung ist es, ihre originären fachlichen Ziele im Sinne ihres gesetzlich beschriebenen Selbstverständnisses zu formulieren und daraus Handlungserfordernisse abzuleiten. Dabei ist nicht vermeidbar, dass sich naturschutzfachlich wünschenswerte Maßnahmen in der Landschaft mit den Zielstellungen anderer Landnutzer überschneiden. Aus dem Bundesnaturschutzgesetz ergeben sich gemeinsame Verpflichtungen für Naturschutz und Landschaftspflege sowie Landnutzer, die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes und damit auch die nachhaltige Nutzungsfähigkeit der abiotischen und biotischen Naturgüter auf Dauer zu sichern. Die daraus erwachsenden Erfordernisse können - losgelöst von der Landnutzung - mit den naturschutzrechtlichen Instrumenten des Arten-, Biotop-, Flächen- und Objektschutzes, des Vertragsnaturschutzes sowie der Landschaftsplanung allein nicht flächenwirksam erfüllt werden.

Dem wird insoweit Rechnung getragen als die Landschaftsplanung gesetzlich aufgefordert ist, die zur Konkretisierung der Naturschutzziele für den Planungsraum relevanten „Erfordernisse und Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege“ darzustellen. Mit „Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege“ sind die Maßnahmen gemeint, die in eigener Verantwortung von der Naturschutzverwaltung entwickelt, festgesetzt und realisiert werden können (Eigenbereich). Diese sind in Kapitel 3.4 dargestellt.

Die hier in Kapitel 3.5 dargestellten „Erfordernisse des Naturschutzes und der Landschaftspflege“ formulieren darüber hinaus Anforderungen, die nicht im Eigenbereich der Naturschutzverwaltung liegen. Sie erfordern die Berücksichtigung durch andere Fachbereiche und Landnutzungen. Einige dieser Erfordernisse sind nur umsetzbar, wenn eine Unterstützung durch entsprechende Förderprogramme zur naturverträglichen Landnutzung erfolgt. In solchen Fällen wird empfohlen, vorhandene Förderprogramme fortzuführen und weiter auszubauen. Andere Erfordernisse können unabhängig davon durch die Optimierung von Planungs- und Nutzungsentscheidungen verwirklicht werden.

Im vorliegenden Fachbeitrag zu Natur und Landschaft sind in Kapitel 3.2 auf der Basis eingehender Analysen (Kap. 2) Entwicklungsziele und Handlungserfordernisse für die Schutzgüter des Naturschutzgesetzes aus naturschutzfachlicher Sicht zusammengestellt. Die Erfordernisse zur Erreichung der vielfältigen, schutzgutbezogenen Ziele betreffen unterschiedliche Landnutzungsbereiche. Aus Gründen der Übersichtlichkeit sind die aus den naturschutzfachlichen Entwicklungszielen resultierenden Anforderungen an die Landnutzer in diesem Kapitel nochmals systematisch zusammengefasst. Die betreffenden Handlungsorientierungen und Maßnahmen verstehen sich als naturschutzfachliche Erfordernisse zur naturverträglichen und damit umweltgerechten Landnutzung, die nach Maßgabe der regionalen bzw. lokalen Gegebenheiten aufgegriffen, konkretisiert und umgesetzt werden sollten.

### 3.5.1 Landwirtschaft

Die Landwirtschaft als größter Flächennutzer der Region hat eine besondere Verantwortung für die Umsetzung von Erfordernissen des Naturschutzes und der Landschaftspflege. Generelles Erfordernis ist die sukzessive Umstellung auf naturverträgliche und Ressourcen schonende Methoden der Bewirtschaftung, um die Beeinträchtigungen der heimischen Tier- und Pflanzenwelt, von Boden, Wasser, Klima/Luft sowie Landschaftserleben und historischen Kulturlandschaftselementen so gering wie möglich zu halten und den Zustand der Schutzgüter zu verbessern.

Zur Realisierung der Ziele des Fachbeitrages ergeben sich für den Bereich der landwirtschaftlichen Flächennutzung folgende Erfordernisse:

#### Arten- und Biotopschutz

1. Die landwirtschaftliche Nutzung soll so erfolgen, dass bedeutende Lebensräume für gefährdete Tier- und Pflanzenarten nicht beeinträchtigt oder zerstört werden bzw. dass für die von der Nutzung beeinträchtigten Tiere und Pflanzen ausreichend alternative Lebensräume zum Ausweichen in angrenzenden Bereichen bestehen (z. B. Säume an Ackerrändern). Dies gilt mit besonderer Dringlichkeit für vom Aussterben bedrohte bzw. stark gefährdete Tier- und Pflanzenarten und ihre Lebensräume, in Sachsen von vollständiger Vernichtung bedrohte oder stark gefährdete Biotoptypen sowie Arten der Anhänge II und IV und Lebensraumtypen des Anhangs I der FFH-Richtlinie und die Arten der Vogelschutzrichtlinie.
2. In Gebieten, in denen bestimmte Formen der Landwirtschaft wichtige Voraussetzungen für das Vorkommen heute gefährdeter Arten und Lebensräume bilden, sind diese Landnutzungen weiter zu unterstützen (z. B. für Feldhamstervorkommen im Raum Delitzsch).
3. Aufwändige Maßnahmen der Biotoppflege und -entwicklung auf ausgewählten Flächen sind nach Möglichkeit mit naturschutzkonformer pfleglicher Nutzung unter wirtschaftlichem Aspekt unter Mit-Ausschöpfung von Förderprogrammen zu verbinden.
4. Naturnahe Biotope innerhalb und in Nachbarschaft von Agrarflächen (Auenwälder, Altgewässer, Verlandungsbereiche, Quellaustritte etc.) sind zu erhalten bzw. wiederherzustellen und durch extensiv genutzte Pufferzonen weitgehend von unvermeidbaren Beeinträchtigungen der agrarischen Nutzung (insbesondere Schadstoffeinträge, Kalkung und Düngung) abzusichern.
5. Die Vielfalt agrarischer Kulturbiotope soll durch den Anbau weiterer standorttypischer Kulturpflanzenarten erhöht bzw. wieder hergestellt werden.
6. Insbesondere in den ausgeräumten Ackerfluren sind Feldhecken und Flurgehölze mit landschaftstypischen, Beeren tragenden Baum- und Straucharten neu anzulegen bzw. zu ergänzen. Darüber hinaus sind mosaikartige Zeitbrachen sowie extensiv genutzte Ackerrandstreifen und Wildkräuteräcker zu fördern. Die Strukturanreicherungen sollen in Abstimmung mit den Zielen und Erfordernissen des Schutzes bestimmter Tierarten, insbesondere der Avifauna erfolgen (z. B. Neuntöter, Dorngrasmücke sowie vor allem Rebhuhn, Feldlerche, Kiebitz, Schafstelze, Steinkauz, Ortolan, Grauammer, Baumfalke).
7. Ackerflächen auf Grenzertrags- und Risikostandorten (Beeinträchtigung durch Erosion, Überschwemmung u. a.) sollen in extensiv genutztes Dauergrünland umgewidmet werden oder der Biotopentwicklung vorbehalten bleiben. Auf größeren von der Nutzung entlassenen Flächeneinheiten können Naturentwicklungsräume geschaffen werden.
8. In den Auen sind Ackerflächen in Grünland oder in geeigneten Bereichen in standortgerechten Auwald umzuwandeln. Die Grünlandflächen sind durch differenzierte Nutzungen zu regionaltypisch artenreichen Auewiesen und -weiden unter besonderer Beachtung von Stromtalpflanzen und Wiesenbrütern zu entwickeln. Nach Hochwässern übersandete bzw. überkieste Flächen sind zu belassen.
9. Zur sachgerechten pfleglichen Nutzung des Feuchtgrünlandes in Flussauen sind die genauen Mahd- und Beweidungstermine zu beachten. Bodenverdichtungen sollen durch bodenverträglichen Auflagedruck der Bearbeitungsgeräte vermieden werden.

10. Die Erhaltung und Entwicklung von gefährdeten und geschützten Biotopen auf trockenen und mageren Standorten der Agrarlandschaft (zumeist Ränder, Säume, Rest- und Splitterflächen) soll durch Weiter- bzw. Wiedereinführung geeigneter Formen der extensiven Landnutzung gefördert werden. Besonders wertvolle Flächen der Halbtrocken-, Trocken- und Magerrasen sind in geeigneter Weise unter Schutz zu stellen und nachhaltig zu pflegen.
11. Zur Landschaftspflege bzw. zur langfristigen Pflege von Schutzgebieten können dafür geeignete Tierarten und -rassen eingesetzt werden.
12. Lebensräume und Habitate gefährdeter Tierarten der Agrarlandschaft sind in geeigneter Form zu sichern. Dies gilt beispielsweise für Arten mit großen Raumansprüchen (z. B. Weißstorch, Rebhuhn sowie Fischotter). Für weitere Arten wie z. B. den Feldhasen sind Extensivierungs- und Restrukturierungsmaßnahmen in der Agrarlandschaft von besonderer Relevanz. Für die Feldhamster-Vorkommen im Raum Delitzsch sind spezielle Schutz- und Fördermaßnahmen zu realisieren.

## Schutz abiotischer Ressourcen

### Bodenschutz

13. Die natürliche Bodenfruchtbarkeit ist durch schonende und standortgemäße Bewirtschaftung (vielseitige Fruchtfolgen, Zwischenfruchtanbau, Humusanreicherung) und ggf. auch Nutzungsartenwechsel in stark erosionsgefährdeten Gebieten zu erhalten bzw. wieder herzustellen. Kohlenstoffreiche Böden sind durch schonende und angepasste Bodennutzung in ihrer CO<sub>2</sub>-Senkenfunktion zu unterstützen.
14. Auf Flächen mit großer bis sehr großer Erosionsgefährdung ist der Bodenabtrag durch geeignete, standortspezifische Maßnahmen deutlich zu reduzieren, z. B. durch
  - Aufbau und Erhalt eines stabilen und durchlässigen Bodengefüges durch dauerhaft konservierende Bodenbearbeitung in Kombination mit Mulchsaat,
  - Einschränkung bzw. Verzicht auf den Anbau von erosionsfördernden Kulturen wie Mais, Zuckerrüben, Kartoffeln, Feld- und Frischgemüsearten bei konventioneller Bodenbearbeitung,
  - Rücknahme der Bearbeitungsintensität durch Reduzierung der Bearbeitungsgänge (Vermeidung eines erosionsanfälligen Saatbetts),
  - der Witterung angepassten Technikeinsatz,
  - Optimierung des Fruchtwechsels durch Anpassen der Aussaat- und Erntetermine zur Minimierung der Zeiten ohne Pflanzenwuchs,
  - Sicherung einer ganzjährigen ausreichenden Bodenbedeckung möglichst zu allen Fruchtarten bzw. im gesamten Fruchtfolgeverlauf (u. a. Anbau von Zwischenfrüchten),
  - standortgerechte Nutzungs- und Bearbeitungsformen sowie erosionsmindernde Flur- neugestaltung durch Gliederung des Hangs mit Hecken, Rainen, Grünland u. a.; insbesondere zur Verkürzung extremer Hanglängen bei Wassererosionsgefährdung bzw. Anlage erosionsmindernder Flurelemente in Hauptwindrichtung bei Winderosionsgefährdung,
  - Nutzungsumstellung von Acker zu Grünland oder anderen Dauervegetationsformen,
  - dauerhafte Begrünung von Hangmulden, in denen Oberflächenwasser verstärkt zusammenfließt, zur Vermeidung einer beschleunigten Abflusskonzentration; je nach den örtlichen Verhältnissen durch Anlage von Grünland, Landschaftsstrukturelementen oder Wald,
  - auf den Standort bezogene Schlaggrößen und Schlaggestaltung (insbesondere der Schlaglänge in Hauptbearbeitungsrichtung),
  - Sachgerechte Düngung verschlammungsempfindlicher Böden, vor allem Vermeidung einer Destabilisierung des Bodengefüges durch zu hohe Gaben dispergierender Na- und K-Dünger,

- Sicherung einer ausgeglichenen Humusbilanz durch organische Düngung, Zwischenfruchtanbau, Belassen der Erntereste auf dem Acker,
  - schadlose Abführung des Oberflächenabflusses, wenn Fremdwasserzufluss die Erosion verursacht.
15. Schadverdichtungen der Böden durch anthropogen verursachte Gefügeschäden sind zu vermeiden bzw. zu reduzieren u. a. durch:
- Einsatz von geeigneten, d. h. den Boden- und Witterungsverhältnissen angepassten landwirtschaftlichen Maschinensystemen/Geräten mit verringerten Gewichten und begrenzten Radlasten,
  - Verbesserung der Belastbarkeit des Bodens durch bodenschonende Bewirtschaftungsmaßnahmen, Zwischenfruchtanbau, organische Düngung und Kalkung, konservierende, pfluglose Bodenbearbeitung – sowie Anpassung der Bearbeitungstiefe und -intensität an die Ansprüche der Kulturpflanze,
  - Im Bedarfsfall Tiefenlockerung schadverdichteter Böden mit anschließender bodenschonender Bewirtschaftung,
  - Regenerierung verdichtungsgeschädigter Böden durch Erhöhung ihrer biologischen Aktivität,
  - Befahren des Schlages nur bei geeigneten Witterungsbedingungen und Bodenverhältnissen.
16. Der Stickstoff-Bilanzüberschuss in der Landwirtschaft ist zu reduzieren. Nährstoffverluste aufgrund bewirtschaftungsbedingter Risiken sind unter Berücksichtigung der standörtlichen Verhältnisse (Boden, Relief, Klima) zu minimieren. Maßnahmen hierfür sind z. B.:
- Düngung entsprechend dem standorttypischen Ertragniveau,
  - Flächenumwidmung von Ackerland in Dauergrünland,
  - Verzicht auf Grünlandumbruch,
  - Optimierung der Fruchtfolge,
  - Zwischenfruchtanbau (keine Leguminosen).
17. Die stoffliche Belastung des Bodens durch Pflanzenschutzmittel ist durch konsequente Einhaltung des Schadschwellenprinzips sowie durch naturverträgliche, z. B. biologische Schädlingsbekämpfung zu mindern.
18. Zur Vermeidung von umweltschädigenden Überschüssen an organischen Düngemitteln (vor allem an Gülle) sind die Größen der Tierbestände an die selbst bewirtschaftete landwirtschaftliche Betriebsfläche anzupassen.

### **Schutz der Gewässer und des Bodenwasserhaushaltes**

19. Gewässer, die durch die landwirtschaftliche Nutzung beeinträchtigt werden, sind zu renaturieren u. a. durch:
- Beseitigung von Verrohrungen und anderen technischen Verbauungen,
  - Abrücken der Nutzung vom Gewässerufer (nutzungsfreie bzw. extensiv genutzte Uferstreifen, keine Beweidung im Uferbereich),
  - Zulassen der Biotopentwicklung (Sukzession) bzw. standortgerechte Biotopgestaltung im Uferbereich, z. B. durch initiale Gehölzpflanzungen mit standortheimischen Arten.
20. Im Hinblick auf den Grundwasserschutz sind Böden mit besonderen Filter-, Puffer- und Stoffumwandlungseigenschaften so zu nutzen, dass ihre Funktionen im Naturhaushalt erhalten werden und keine Gefährdungen des Grundwassers auftreten.
21. In Gebieten mit geringem und sehr geringem Wasserrückhaltevermögen sind die Böden so zu bewirtschaften, dass diese möglichst viel Wasser aufnehmen können.
22. Das Potenzial des Gebietswasserrückhaltes mit der Wasserinfiltrations- und –speicherleistung der landwirtschaftlich genutzten Flächen ist durch geeignete Maßnahmen, z. B. durch

Meliorationsrückbau, Konturpflügen, Bodenlockerung, Zwischenfruchtanbau, Mulchsaaten sowie Erhaltung, Wiederherstellung bzw. Neuanlage von Flurelementen zu erhöhen.

23. Neue Entwässerungsmaßnahmen im landwirtschaftlich genutzten Raum sollen vermieden werden.
24. Diffuse Einträge von Schadstoffen (insbesondere Pflanzennährstoffe und PSM) in Boden, Grundwasser und oberirdische Gewässer sind durch Anpassen der Bewirtschaftung der Böden zu vermeiden bzw. zu reduzieren. Dies gilt insbesondere für Wasserschutzgebiete.
25. Der Vernässungsgefährdung von Böden infolge des braunkohlenbergbaubedingten Grundwasserwiederanstiegs ist durch eine standortgerechte landwirtschaftliche Bodennutzung zu Rechnung zu tragen.
26. In Auenbereichen mit Anhaltspunkten oder Belegen für großflächige schädliche stoffliche Bodenveränderungen sind landwirtschaftliche Bewirtschaftungsformen und -intensitäten zu überprüfen und, wenn erforderlich, zu ändern bzw. in andere Landnutzungsformen zu überführen. Mit Schadstoffen hoch belastete Flächen sind vollständig aus der landwirtschaftlichen Nahrungs- und Futtermittelerzeugung herauszunehmen.

### **Luftreinhaltung**

27. Flächenemissionen aus Großanlagen der Tierhaltung, insbesondere Emissionen von Gerüchen, Methan und Ammoniak sind durch bauliche, technische und organisatorische Maßnahmen zu vermindern. Bestehende Produktionsanlagen der Landwirtschaft (Intensivtierhaltung, Güllelager) sind entsprechend zu sanieren.

### **Landschaftsbild/Kulturlandschaftspflege**

28. In Gebieten mit geringer Erlebniswirksamkeit sind landschaftstypische Strukturen, wie Feldhecken und Flurgehölze neu anzulegen bzw. zu ergänzen. Kulturhistorisch bedeutsame Landnutzungsformen bzw. ihre landschaftlichen Ausprägungen sind durch eine entsprechende Nutzung zu sichern.

### **Planerische Vorsorge:**

29. Der ökologische Landbau ist weiter zu entwickeln und so zu fördern, dass er mittelfristig einen Anbau-Anteil von mehr als 10 % der landwirtschaftlichen Nutzfläche erreicht. Er soll insbesondere in ökologisch sensiblen Räumen, wie in Rand- und Kernzonen von naturschutzfachlich wertvollen Gebieten und Wasserschutzgebieten sowie in Bereichen hoher Grundwasserverschmutzungsempfindlichkeit, befördert werden.
30. Festlegungen der EU-Verordnung zum ökologischen Landbau sind weitgehend in die "gute fachliche Praxis" zu übernehmen.
31. Landschaftsplanung und Ländliche Neuordnung sollten stärker zusammenarbeiten. Die Instrumente sind zur Erhaltung oder Wiederherstellung der Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes, der Schönheit des Landschaftsbildes, der Erhaltung und Entwicklung natur- und landschaftsverträglicher Landnutzungen, der naturbezogenen Erholung und der Erfordernisse des Arten- und Biotopschutzes einzusetzen.
32. Der Erosionsschutz ist im Rahmen von Landschaftsplanung und Fachplanungen (z. B. bei Flurneuordnungsverfahren und im Rahmen der Ländlichen Neuordnung) vorsorglich zu berücksichtigen.
33. Für die Förderprogramme müssen regelmäßig und ausreichend finanzielle Mittel bereitgestellt werden, um die vorzugsweise Sicherung des günstigen Erhaltungszustandes des kohärenten Netzes NATURA-2000 durch freiwillige Vereinbarungen dauerhaft zu ermöglichen.

### 3.5.2 Forstwirtschaft

Zur Realisierung der Ziele des Fachbeitrages ergeben sich für den Bereich der forstwirtschaftlichen Flächennutzung folgende Erfordernisse:

#### Arten- und Biotopschutz

1. Es ist eine naturnahe, mit verträglichen Maßnahmen durchgeführte Waldwirtschaft im Bereich aller Eigentumsformen zu fördern und zu erhalten.
2. Die regionaltypische Vielfalt an Waldvegetation und -flora einschließlich der natur- und kulturhistorisch wertvollen Nutzungsformen (z. B. Niederwald- und Mittelwaldwirtschaft) mit hohen Anteilen an gefährdeten Arten soll erhalten und gefördert werden.
3. Naturnahe Waldbestände sowie horizontal und vertikal gut strukturierte Waldränder sind durch forstliche Erhaltungs- und Pflegemaßnahmen nachhaltig zu sichern.
4. In den Wäldern sind die Anteile an Alt- und Totholz sowie Höhlenbäumen zu erhöhen.
5. Naturferne gleichaltrige Reinbestände mit nicht standortgerechten und nicht klimawandelangepassten Bestockungen sind in naturnahe, standortgerechte Mischbestockungen umzubauen. Als waldbauliche Grundlage für die Bestockungsziele sind die Arten der natürlichen Waldgesellschaft sowie der prognostizierte Klimawandel zu beachten.
6. Maßnahmen zur Waldmehrung sollen in der Region unter Berücksichtigung landschaftstypischer Eigenarten vorrangig
  - in waldarmen Gebieten, insbesondere in der ausgeräumten Agrarlandschaft (z. B. Schaffung von Gehölzinseln und anderen Elementen des Biotopverbundes),
  - auf Agrarstandorten mit hoher bis sehr hoher Erosionsgefährdung
  - auf Grenzertragsstandorten, soweit sie keine wertvollen Offenländer darstellen,
  - an Ufern und in ausgewählten Überschwemmungsgebieten der Flüsse unter Beachtung der Erfordernisse des Hochwasserschutzes,
  - in Teilen der Bergbaufolgelandschaft (insbesondere Kippenflächen)
  - in der Nähe von Siedlungen als Erholungs- und Schutzwälder (Klima- und Emissionsschutzfunktion)stattfinden.
7. Im Rahmen der Waldmehrung sollen standortheimische Bestände mit naturnaher klimawandelangepasster Baumartenverteilung und Mischungsform aufgebaut und erzogen werden. Dabei ist auf einen gestuften Altersaufbau und strukturelle wie genetische Vielfalt der Einzelbestände zu achten.
8. Auf die Entwicklung und den Erhalt reich strukturierter, horizontal und vertikal tief gegliederter Waldinnen- und -außenränder mit naturraumtypischen Saum- und Mantelstrukturen aus standortgerechten Baum- und Straucharten sowie Stauden- und Krautfluren ist hinzuwirken.
9. Auf Kahlschläge größeren Umfangs und großflächige Schirmschläge ist zu verzichten.
10. Die Naturverjüngung soll Priorität gegenüber Pflanzungen haben. Bei der Bestandesbegründung sind standortgeeignete Herkünfte zu verwenden. Als solche können Herkünfte entsprechend den Herkunftsempfehlungen für forstliches Vermehrungsgut im Freistaat Sachsen angesehen werden.
11. Kompensationskalkungen für anthropogen versauerte Waldböden sollen zur Förderung eines naturnahen Bodensäurestatus beitragen. Beeinträchtigungen des standortspezifischen Nährstoffhaushalts, der Bodenorganismen und der Bodenvegetation sind zu vermeiden. Von Bodenschutzkalkungen auszunehmen und großräumig abzuschirmen sind gefährdete und geschützte Waldbiotope sowie offene Biotope (bzw. Biotopmosaiken) auf primär sauren, nährstoffarmen Sonderstandorten.
12. Offene bzw. waldfreie, naturschutzfachlich wertvolle Biotope innerhalb der Wälder (z. B. Gewässer, Waldwiesen, Moore) sowie Mosaiken von kleinflächigen Sonderstandorten (z. B. Quellbereiche, Felsen, Block- oder Geröllfelder und Stubben) sind zu erhalten und ggf. zu renaturieren.

13. In den Randlagen wertvoller Biotope sind ausreichende Pufferzonen zu erhalten bzw. einzurichten; u. a. durch Waldumbau zu naturnahen standortgerechten Beständen bzw. durch Erweiterung randlicher Säume (z. B. Hecken, gestufte Waldränder).

14. Für die Erhaltung und Entwicklung von naturschutzbedeutsamen Biotoptypen im Bereich von Wald- und Forstflächen gelten u. a. folgende Erfordernisse:

Moore

- In den Moor-Ökosystemen sind forstliche Eingriffe zu vermeiden und in den Pufferzonen naturschutzgerechte forstliche Maßnahmen umzusetzen.

Bruchwälder

- Durch Optimierung der Wasserzuführung sowie Erhaltung bzw. Erhöhung des Grundwasserspiegels ist ein optimales Hydroregime zu erhalten bzw. wieder herzustellen. Hindernissen (Dämme, Wege) sind ggf. zurück zu bauen. Düngung ist zu unterlassen; externe Nährstoffeinträge aus angrenzenden, intensiv genutzten Gebieten sind zu vermeiden bzw. abzuschirmen.

Schlucht- und Schatthangwälder

- Die Ausbreitung Stickstoff anreichernder, gebietsfremder Arten, wie bspw. Robinie, ist in besonders sensiblen Bereichen zu vermeiden. Zum Schutz vor zusätzlichen Nährstoff- und Pestizideinträgen aus angrenzenden Landwirtschaftsflächen sind in den Randlagen ausreichende Pufferzonen zu erhalten bzw. einzurichten; u. a. durch Waldumbau zu naturnahen standortgerechten Beständen bzw. durch Erweiterung randlicher Säume zum Offenland.

Mesophile und azidophile Laubwälder

- Forstliche Maßnahmen sind an der naturnahen Waldbewirtschaftung zu orientieren, z. B. Plänterwaldwirtschaft, Förderung der Nieder- und Mittelwaldwirtschaft auf ausgewählten Flächen, naturverträgliche Maßnahmen zur Grabenberäumung und zum Forstwegesbau.

Trockenwälder und –gebüsche

- Erhaltung bzw. Entwicklung von Nieder- und Mittelwald, Verminderung von Nähr- und Schadstoffeinträgen (u. a. durch Schaffung von wirksamen Pufferzonen).

Kiefernwälder

- Erhaltung und Aufbau strukturreicher alter Wälder mit hohem Totholzanteil. Nährstoffeinträge durch flächendeckende Bodenschutzkalkung sowie Grundwasserabsenkungen sind zu vermeiden. Zur Erhaltung von gefährdeten und geschützten Pflanzenarten auf armen und sauren Standorten sind ggf. besondere Pflegemaßnahmen zur Aushagerung (Streunutzung) erforderlich.

15. Zur Umsetzung des Biotopverbundes ist ein standorttypischer differenzierter, reich strukturierter alt- und totholzreicher Waldaufbau (z. B. für Eichen-Hainbuchenwälder: Sandlöss-Ackerebenen-Landschaften – insbesondere Delitzscher und Brehnaer Platte, Porphy- und Lösshügellandschaften; für Bodensaure Buchenmischwälder: Düben-Dahlener Heide) unter besonderer Beachtung des Arten- und Biotoppotenzials zu sichern.

16. Für ökologisch sensible Biotoptypen wie nährstoffarme Anmoore, Moore und Moorwälder sowie naturnahe, der potenziell natürlichen Vegetation entsprechende Kiefern- und autochthone Tieflandsfichtenwälder ist der Flächenschutz zu verstärken (z. B. durch Einbeziehung in Prozessschutzflächen oder Naturwaldzellen sowie forstliche Generhaltungsbestände).

17. Zur Erhaltung und Entwicklung der Fauna im Bereich von Waldflächen dienen u. a. folgende Maßnahmen:

- In Fällen, in denen bestimmte Formen der forstlichen Bewirtschaftung wichtige Voraussetzungen für das Vorkommen heute gefährdeter Arten und Lebensräume bilden, sollen diese Nutzungsformen weiter unterstützt werden. Für ausgewählte Arten, deren Lebensraum der Wald ist, sind ggf. Artenhilfsmaßnahmen durchzuführen.
- In Verbreitungsgebieten von Schläfer-Arten, Wildkatze, Baumarder sowie Fledermäusen (Mopsfledermaus und Großes Mausohr) ist der Anteil an Laubgehölzen zu

- 
- erhöhen. Alt- und Totholz, Höhlenbäume, strukturreiche Waldränder und andere Saumbiotope sind zu erhalten.
  - Für Arten mit großen Raumansprüchen sind großflächige Sukzessionsstadien von Weich-Laubhölzern in Bergbaufolgelandschaften als Waldflächen zu sichern und langfristig in standortgerechte, naturnahe Wälder umzubauen.
  - Für waldbewohnende Vogelarten (z. B. Dohle, Hohltaube, Spechte, Eulen) sind Buchen-, Eichen- und Kiefernaltbäume sowie entsprechende Einzelgruppen zu schonen, höhlenreiche Altholzinseln und Einzelbäume zu vermehren sowie horizontal und vertikal tief gegliederte Waldränder aus standorttypischen Baum- und Straucharten anzulegen.

### **Schutz abiotischer Ressourcen**

18. Auf den Einsatz von Düngemitteln und PSM sowie auf Entwässerungsmaßnahmen und Vollumbruch soll weitgehend verzichtet werden.
19. Es sind bestands- und bodenschonende Pflege-, Nutzungs- und Walderschließungsverfahren anzuwenden (z. B. durch naturverträglichen Forstwegebau, strikte Einhaltung von Rückegassen).
20. Waldbestände auf nassen, trockenen oder blockreichen Sonder- bzw. Extremstandorten sind von der Nutzung auszuschließen oder sehr schonend zu bewirtschaften.
21. Zur Verringerung der Versauerungsgefährdung sollen Nadelbaumforsten langfristig zu naturnahen, ökologisch stabilen Waldbeständen umgebaut werden. Die Neubegründung von Wäldern soll in versauerungsgefährdeten Bereichen ausschließlich als Laubwald erfolgen.
22. Großräumige Aufforstungen in Gebieten mit hohen Grundwasserneubildungsraten sind zu vermeiden.
23. Der Vernässungsgefährdung von Böden infolge des braunkohlenbergbaubedingten Grundwasserwiederanstiegs ist durch standortgerechte Waldumbaumaßnahmen und Erstaufforstungen zu Rechnung zu tragen.
24. Geschlossene Waldgebiete mit Funktion als lufthygienisch und bioklimatisch wirksame Ausgleichsräume sowie mit Lärmschutzfunktion sind besonders in Nachbarschaftslage zu urban-industriellen Ballungsräumen zu erhalten, bei Bedarf zu erneuern und ggf. zu erweitern. Zur Abschirmung und Pufferung von besonders gefährdeten Wirkungsräumen, vor allem von Wohngebieten sind Gehölze mit Immissionsschutzfunktion zu erhalten, bei Bedarf zu erweitern bzw. neu anzulegen.
25. „Regional bedeutsame Frisch- und Kaltluftabflussbahnen“ sind von abriegelnden Aufforstungen im unmittelbaren Abflusskanal freizuhalten.

### 3.5.3 Jagd

Zur Realisierung der Ziele des Fachbeitrags ergeben sich für den Bereich der Jagd folgende Erfordernisse:

1. Die Jagd ist an die ökologischen Erfordernisse zur Erhaltung und Entwicklung natürlicher Lebensräume, z. B. standortgemäßer naturnaher Waldbestände anzupassen.

### 3.5.4 Fischerei

Zur Realisierung der Ziele des Fachbeitrages ergeben sich für den Bereich der Fischerei folgende Erfordernisse:

1. Zur Umsetzung des Biotopverbundes sind insbesondere die Teichgebiete und Teichlandschaften in den Räumen Torgau-Bennewitz, Wermsdorf-Mutzschen, Eschefeld-Frohburg, Oelzschau-Rohrbach sowie Deuben-Bennewitz mit ihren Ergänzungs-, Trittstein- und Vernetzungsfunktionen als Kernbereiche des Biotopverbunds zu sichern.
2. Die Wasserbeschaffenheit der Teiche ist generell zu verbessern. Gewässerbelastungen durch Stoffeinträge aus der intensiven Fischteichbewirtschaftung und Wassergeflügelhaltung sind zu minimieren.
3. Für Vogelarten der Feucht- und Teichgebiete sind Teiche zu erhalten, zu erweitern und gegebenenfalls wieder anzulegen.
4. Die Fischereimethoden sollten in Abstimmung mit den naturschutzfachlichen Belangen erfolgen. Dies betrifft insbesondere
  - Schonung bzw. Schutz von Jung- und Kleinfischen,
  - Verzicht auf Stellnetze in bedeutenden Vogelrastgewässern und während der Hauptvogelzugzeit,
  - Fischotterschutzvorrichtungen an Reusen in Binnengewässern mit Fischottervorkommen,
  - Verzicht auf kommerzielle Elektrofischerei.
5. Teiche und Teichgebiete mit ausreichendem Anteil mesotropher bis schwach eutropher Wasserkörper, von Alteichen gesäumten Teichdämmen und differenzierten Verlandungszonierungen sind zu erhalten, zu erweitern oder gegebenenfalls wieder zu entwickeln.
6. Naturschutzbedeutsame Teiche und Teichgebiete sind unter folgenden Aspekten fischereiwirtschaftlich differenziert zu nutzen:
  - Der hohe Wert der Teiche für Naturschutz- und Landschaftspflege ist durch eine ordnungsgemäße oder - bei naturschutzfachlich besonders herausgehobener Bedeutung - darüber hinaus durch zusätzliche Leistungen im Rahmen einer naturschutzgerechten Teichbewirtschaftung zu erhalten,
  - Keine Bekämpfung von Wildfischen; Graskarpfenbesatz nur mit Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde,
  - Verzicht auf intensive Bewirtschaftungsmaßnahmen im Teich- und Uferbereich, insbesondere keine Beseitigung von Unterwasser- und Schwimmpflanzen, kein Einsatz von Bioziden und Düngemitteln, keine Desinfektionskalkung sowie technische Belüftung,
  - Keine Fütterung mit Mischfuttermitteln,
  - sofortiges Wiederbespannen und Bespannung über den Winter in ausgewählten Teichen insbesondere aus Artenschutzgründen,
  - Teiche mit besonders gefährdeten und seltenen Arten sind unter Berücksichtigung naturschutzfachlicher Anforderungen zu nutzen.
7. Stark eutrophierte Teiche sind unter Beachtung potentieller Freisetzungen von Stoffen aus dem Sediment bzw. Uferbereich zu renaturieren.
8. Auf den gewässerbaulichen Um- und Ausbau von Teichen ist zu verzichten.
9. Eine direkte Vernichtung von Teichstandorten ist auszuschließen.

### 3.5.5 Wasserwirtschaft

Zur Realisierung der Ziele des Fachbeitrages ergeben sich für den Bereich der Wasserwirtschaft folgende Erfordernisse:

#### Arten- und Biotopschutz

1. Alle vorhandenen naturnahen Fließgewässer und ihre Auenbereiche sind zu erhalten.
2. Zur Erhaltung und Entwicklung standort- und regionaltypischer Lebensräume und Artvorkommen ist eine nachhaltige und naturverträgliche Pflege und Bewirtschaftung der Gewässer und ihrer Auen zu gewährleisten. Bei Maßnahmen in und an Gewässern sind die Belange von Naturschutz und Landschaftspflege zu berücksichtigen, insbesondere durch:
  - Erhaltung bzw. Wiederherstellung der Längsdurchgängigkeit von Fließgewässern,
  - Sicherung des ökologischen Mindestwasserabflusses,
  - Erhaltung oder Wiederherstellung naturnaher Überschwemmungsgebiete,
  - fallweise behutsame Reaktivierung von Altarmen und Altwässern,
  - Naturnahe Gestaltung bzw. Renaturierung von Uferstrecken, verbauten oder begrädigten Gewässerabschnitten und Gewässersohlen,
  - Erhöhung des Anteils an Auwäldern und auentypischen Gehölzen aus standortheimischen Baum- und Straucharten.
3. Für Fische und Rundmäuler ist die Durchgängigkeit der Fließgewässer (z. B. für Langdistanz-Wanderfische in der Elbe) sowie eine gute Wasserqualität sicherzustellen und zumindest im Bereich ausgewählter Zuflüsse zu garantieren bzw. wiederherzustellen.
4. An bestehenden, nicht rückbaubaren Querbauwerken ist die Durchgängigkeit für die Gewässerfauna durch geeignete Auf- und Abstiegsmöglichkeiten zu gewährleisten.
5. Für semiaquatische Säugetierarten (z. B. Biber, Fischotter) sind naturnahe Uferzonen an Fließ- und Standgewässern zu erhalten.
6. Vogelarten der Flussauen (z. B. Zwerg- und Flussseeschwalbe, Großer Brachvogel, Blaukehlchen, Wachtelkönig, Flussuferläufer, Flussregenpfeifer, Uferschwalbe und Eisvogel) sind in ihren Beständen zu erhalten und zu fördern. Dazu sind Fließgewässer zu renaturieren sowie Bach- und Flussauen wieder zu vernässen. Gehölz- und Hochstaudensäume sind zu erhalten und ihre Entwicklung ist zu fördern.
7. Schutzgebiete mit Gewässeranteilen sind zu erweitern bzw. auszuweisen.
8. Bei allen Maßnahmen sind die Anforderungen von NATURA 2000, der WRRL und des § 30 BNatSchG i. V. m. § 21 SächsNatSchG sowie des Biotopverbundes zu beachten.
9. Naturraum- bzw. landschaftstypische Gewässer- und Landökosysteme mit standörtlicher Bindung an oberflächennahes Grundwasser sind vor anthropogenen Veränderungen des Grundwassers, die zur Beeinträchtigung von Arten- und Lebensgemeinschaften führen können, zu schützen. Die für Arten und Biotope erforderlichen hydrologischen Standortbedingungen (Wasserzuführung, Hydroregime, Menge und Beschaffenheit des Grundwassers) sind zu erhalten bzw. wieder herzustellen.
10. Insbesondere im hydrologischen Einzugsbereich von Mooren sind grundwasserbeeinflussende Maßnahmen zu vermeiden und ausreichend große hydrologische Pufferzonen zu schaffen.

#### Schutz abiotischer Ressourcen

##### Fließgewässer und ihre Auen

11. Naturnahe Fließgewässer sind mit der ihnen eigenen morphologischen Diversität und Dynamik zu bewahren bzw. zu fördern.

12. Naturnahe Flusslandschaften und Flussauen sind von jeglicher Bebauung und Verbauung frei zu halten. Bestehende Anlagen und andere Querbauwerke sind zurückzubauen, sofern dem keine überwiegenden Belange des Allgemeinwohls entgegenstehen.
13. In den inneren Auen (eingedeichte Bereiche) sind:
  - jegliche Ackerlandnutzungen auszuschließen,
  - bestehende Ackernutzungen in extensive Grünlandnutzungen zu überführen,
  - Retentionsräume durch Deichrückverlegungen zu gewinnen,
  - auentypische Biotope zu schützen bzw. zu entwickeln.
14. In den äußeren Auen (potenzielle Überflutungsflächen außerhalb der Deiche) sind insbesondere differenzierte Landnutzungsformen (Anlage und Entwicklung auentypischer Wälder, Extensivierung der Grünlandnutzung) zu fördern.
15. In den Flussauen sind außerhalb geschlossener Bebauungen Pufferzonen und Retentionsflächen durch Deichrückbau und/oder Verlagerung der Deiche an die Auenränder zu erweitern bzw. neu zu gewinnen.
16. Fließgewässer mit nachhaltig gestörten ökologischen Funktionen sind zu renaturieren. Verrohrungen und/oder technische Verbauungen, wie naturferne Gewässerprofile und Böschungs- und Sohlensicherungen sind umzugestalten, zu beseitigen bzw. rückzubauen.
17. In den Gewässereinzugsgebieten ist das Infiltrations- und Retentionsvermögen der Böden zu erhalten und zu verbessern, insbesondere sind bodenverdichtende Maßnahmen zu vermeiden. Abflussbeschleunigende Dränagen und Gräben sind zu beseitigen.
18. Versiegelungsflächen innerhalb von Flussauen sind mit dem Ziel der Wiederherstellung des natürlichen Wasserrückhaltevermögens - beispielsweise in Verbindung mit Kompensationsmaßnahmen - zurück zu bauen.
19. Starkabflüsse begünstigende Bodenversiegelungen und -nutzungen sind auch außerhalb von Flussauen möglichst zu vermeiden.
20. Versickerungsmöglichkeiten für Niederschlagswasser sind in der Nähe des Entstehungsortes zu schaffen.
21. Diffuse Stoffeinträge sind durch Extensivierungsmaßnahmen im unmittelbaren Gewässerbereich zu vermindern und naturverträgliche Bewirtschaftungsweisen sind in den Einzugsgebieten der Gewässer umzusetzen.
22. Zur Vermeidung bzw. Verringerung von Stoffeinträgen sind je nach Gefährdungspotenzial ausreichend breite Gewässerrandstreifen als Pufferzonen auszuweisen bzw. zu erweitern.
23. Die Beräumung von Gräben soll ökologisch verträglich erfolgen.
24. Auf eine Harmonisierung von Maßnahmen des Hochwasserschutzes und ökologisch orientierten Maßnahmen der Gewässerentwicklung ist unter effektiver Nutzung sich ergebender Synergien hinzuwirken

### **Grundwasser**

25. Das Grundwasser ist so zu bewirtschaften, dass eine Verschlechterung des Zustands aller Grundwasserkörper verhindert, ein Gleichgewicht zwischen Grundwasserentnahme und Grundwasserneubildung gewährleistet und die Einleitung von Schadstoffen in das Grundwasser verhindert wird sowie alle signifikanten und anhaltenden Trends einer Steigerung von Schadstoffkonzentrationen aufgrund der Auswirkungen menschlicher Tätigkeit umgekehrt werden.
26. Technische Maßnahmen zur Verringerung der Abflussmengen von Niederschlägen und zur Entwässerung und Grundwasserabsenkung sind zu vermeiden.

### 3.5.6 Siedlung/Industrie/Gewerbe

Zur Realisierung der Ziele des Fachbeitrages ergeben sich für den Bereich Siedlung, Industrie und Gewerbe folgende Erfordernisse:

#### **Biotop- und Artenschutz**

1. Alte Park- und Gartenanlagen, Friedhöfe, Alleen und sonstige Baumbestände, unbebaute und unversiegelte Gewässerufer u. a. sind in ihrem Zustand zu belassen bzw. naturverträglich zu pflegen und vor qualitativen Eingriffen in die Substanz durch Modernisierung, Nutzungsveränderungen oder Übernutzung zu bewahren. Dabei sind die Belange des Artenschutzes zu berücksichtigen.
2. Unversiegelte, bewachsene Kleinflächen wie Dorfanger, Straßen- und Wegränder, städtische und dörfliche Ruderalfluren etc. sind als spezifische Lebensräume zu erhalten.
3. Gebäude und sonstige bauliche Elemente mit Biotop- und Habitatfunktion (z. B. Kirchen, alte Türme, Mauern, Keller, Stollen und andere unterirdische Hohlräume, nicht mehr genutzte Trafohäuser u. a.) sollen in ihrer Funktion erhalten werden. Bei unvermeidbaren Eingriffen, z. B. denkmalpflegerischen oder bautechnischen Sanierungen sind besonders die Vorkommen gefährdeter und geschützter Arten (insbesondere Fledermäuse und Gebäude bewohnende Vogelarten) zu sichern, indem artgerechte Wohn- und Brutquartiere bzw. Habitatstrukturen wieder hergestellt werden.
4. Für die spontane Entwicklung von Pionier-, Ruderal- und Grünlandvegetation sollen, z. B. im Rahmen von Kompensationsmaßnahmen, auch im innerstädtischen Bereich Flächen bereitgestellt werden.
5. Grünflächen und sonstiges Begleitgrün mit Biotop- und/oder Habitatfunktionen innerhalb und im Umfeld von Siedlungen, Industrie- und Gewerbegebieten sind in ihrem Bestand zu erhalten.
6. Der regionale Biotopverbund soll auch im Bereich urban-industrieller Räume durch lokale Konzepte untersetzt und präzisiert werden, z. B. durch Integration von Brachflächen, die keiner adäquaten Nutzung zugeführt werden können, in kommunale Biotopverbundsysteme.
7. Schutzgebiete einschließlich der NATURA 2000-Gebiete innerhalb von urban-industriellen Ballungsräumen (insbesondere Leipziger Auensystem) sind im Hinblick auf laufende und künftige Projekte mit potenziellen Eingriffsfolgen vor erheblichen Beeinträchtigungen zu bewahren.

#### **Schutz abiotischer Ressourcen**

8. Die Inanspruchnahme unverbauter Flächen für Siedlungszwecke ist auf das unabdingbar notwendige Maß zu beschränken. Böden mit besonderer Funktionalität im Bereich von Siedlungs-, Industrie- und Gewerbeflächen sind von jeglicher Bodenversiegelung und sonstiger Bebauung freizuhalten. Diese Böden sind in den Planungs- und Genehmigungsverfahren abzugrenzen und zu schützen.
9. Nicht mehr benötigte bauliche Flächen, z. B. Industrie-, Gewerbe- und alte LPG-Flächen, sind unter Berücksichtigung der Altlastensituation zu entsiegeln. Durch baulich vertretbare Entsiegelungsmaßnahmen sollen vor allem die Anteile an Freiflächen erhöht und Bodenfunktionen wieder hergestellt werden.
10. Zur Eindämmung des Landschaftsverbrauchs im Freiraumbereich sind anstelle der Ausweisung neuer Baugebiete vorhandene Gebäude, Bauflächen, industrielle und gewerbliche Brachflächen sowie aufgelassene Verkehrsflächen vorrangig in die Flächennutzung einzugliedern und zu nutzen (Innen- vor Außenentwicklung, Flächenrecycling), sofern es sich nicht um bereits wertvolle Flächen handelt bzw. Flächen keine besondere Funktion in einem lokalen Biotopverbundsystem einnehmen können.
11. Die Neuversiegelung ist nach den Grundsätzen „Ausbau vor Neubau“ sowie „Wiedernutzung von bereits versiegelten Brachflächen“ zu minimieren. Dazu sind in den Flächennutzungs-

plänen Gebiete mit versiegelten Brachflächen im Hinblick auf eine mögliche Folgenutzung auszuweisen, z. B. als Entsiegelungspotenziale für kommunale und gemeindeübergreifende Kompensationsflächenkonzepte. Wo eine Bodenversiegelung unvermeidbar ist, soll so weit wie möglich ein geringer Versiegelungsgrad mit einer wasserdurchlässigen Befestigung verwirklicht werden, um die Versickerung von Niederschlagswasser zu ermöglichen.

12. Bei der Planung von Baugebieten sollen die wirtschaftlichen Möglichkeiten zur Versickerung von nicht schädlich verunreinigtem Niederschlagswasser ausgeschöpft werden, soweit dies die Bodeneigenschaften und geologischen Bedingungen zulassen. Bei Entwässerungsplanungen von Baugebieten sollen die natürlichen Wasserscheiden eingehalten werden.
13. Der Zustand der Fließgewässer ist durch eine Reduzierung der kommunalen Abwasserbelastung und weiterer anthropogener Einflüsse schrittweise zu verbessern.
14. Überschwemmungsgebiete sind von Bebauung im Sinne von Besiedlung freizuhalten; die Errichtung von Anlagen der Infrastruktur, die den Wasserabfluss behindern können oder Rückhalteraum nicht ausgleichbar einschränken, ist auszuschließen.
15. In überschwemmungsgefährdeten Bereichen sind bei der Sanierung bestehender Bebauung sowie bei neuer Bebauung geeignete bautechnische Maßnahmen zur Vermeidung des Eintritts wassergefährdender Stoffe im Überschwemmungsfall vorzusehen.
16. In Gebieten mit geringem und sehr geringem Wasserrückhaltevermögen sowie in Gebieten mit hohen Grundwasserneubildungsraten sind großflächige Bodenversiegelungen zu vermeiden.

#### **Klimaschutz/Luftreinhaltung**

17. „Regional bedeutsame Kaltluftentstehungsgebiete“ sind von großflächigen Versiegelungen, abriegelnden Be- und Verbauungen sowie von luftschadstoffemittierenden Anlagen freizuhalten.
18. Vorhandene Anbindungen der Kalt- und Frischluftentstehungsgebiete („Regional bedeutsame Frisch- und Kaltluftabflussbahnen“) an thermisch bzw. Schadstoff belastete Räume in Siedlungen sind zu erhalten. Sie sind von abriegelnden Be- und Verbauungen sowie von luftschadstoffemittierenden Anlagen freizuhalten. Bei Rückbau von Gebäuden sind diese räumlichen Beziehungen zu berücksichtigen und gegebenenfalls wieder herzustellen.
19. Zur Verbesserung des Klimas in den Stadtzentren sowie zur Anpassung an den Klimawandel sind vorhandene Grünflächenanteile als Klimaausgleichsflächen zu erhalten, zu vergrößern oder neu zu schaffen.

#### **Landschaftsbild/Kulturlandschaftspflege**

20. In besiedelten Gebieten sollen Landschaftsbestandteile erhalten, gepflegt und entwickelt werden, die eine besondere Bedeutung für das Ortsbild, die Gliederung von Siedlungsflächen und die Wohnumfeldqualität aufweisen oder die Verbindung zur freien Landschaft herstellen.
21. Die landschaftliche Erlebniswirksamkeit siedlungsnaher Freiräume ist zu erhöhen. Dazu soll die Einbindung von Siedlungen in die umgebende Landschaft durch extensive und nachhaltige Pflege ortsnaher Streuobstwiesen, durch den Neuaufbau naturraum- und siedlungstypischer Ortsrandstrukturen und die Erhöhung des Waldanteils in Siedlungsnähe verbessert werden.
22. Landschaftsprägende Höhenrücken, Kuppen und Kuppenlandschaften sind von Be- und Verbauungen frei zu halten.
23. Bei Neubebauungen ist eine den natürlichen und siedlungsstrukturellen Gegebenheiten angepasste bauliche Dichte anzustreben. Auf eine angemessene Durchgrünung und nachhaltig wirksame Einbindung in die Landschaft ist hinzuwirken.

24. Visuelle Beeinträchtigungen durch störende, unangepasste Bebauungen, insbesondere in Siedlungsrandlagen oder in der freien Landschaft, sind durch geeignete Maßnahmen, wie Eingrünungen und Sichtschutzpflanzungen, zu mindern.
25. In den ländlichen Siedlungen sollen bauliche Maßnahmen unter Berücksichtigung landwirtschaftstypischer siedlungsstruktureller Besonderheiten, wie dem Erhalt charakteristischer historischer Siedlungsformen, erfolgen.
26. Kulturhistorisch bedeutsame sowie landschaftsprägende Bauwerke in Siedlungen sind zu erhalten bzw. sachgerecht zu sanieren.

### **Planerische Vorsorge**

27. Für eine vorsorgende Berücksichtigung naturhaushaltlicher Fragestellungen sollen die Instrumente der kommunalen Landschaftsplanung, der Strategischen Umweltprüfung für Pläne sowie der gesetzlichen Eingriffsregelung einbezogen und in Verbindung mit der Bauleitplanung genutzt werden.

## **3.5.7 Energieversorgung**

Zur Realisierung der Ziele des Fachbeitrages ergeben sich für den Bereich Energieversorgung folgende Erfordernisse:

### **Biotop- und Artenschutz, Landschaftsbild/Erholungsvorsorge**

1. Energietrassen sind mit weiteren Trassen der technischen Infrastruktur räumlich zu bündeln und artenschutzgerecht zu gestalten. In landschaftlich sensiblen Bereichen ist auf eine Verkabelung hinzuwirken.
2. Erhebliche Beeinträchtigungen störungsempfindlicher Tierarten (Vögel, Fledermäuse), der natürlichen Eigenart, Vielfalt und Schönheit der Landschaft und des landschaftsbezogenen Erholungswertes durch Windenergienutzung, Energiefreileitungen und Fotovoltaik-Freiflächenanlagen sind zu vermeiden.
3. Landschaftsprägende Höhenrücken, Kuppen und Kuppenlandschaften sind von Windkraftanlagen freizuhalten.
4. Die Heidelandschaften sind als erholungswirksame unzerschnittene verkehrsarme Räume und störungsarme Rückzugsgebiete gefährdeter Arten von Windenergieanlagen freizuhalten.
5. Alle Planungen und Maßnahmen, die bestimmte Tierarten und das Landschaftsbild beeinträchtigen und den Erholungswert der Landschaft mindern können, sind auf das unumgänglich notwendige Maß zu beschränken.
6. Die Durchgängigkeit der Fließgewässer ist für die Gewässerfauna an bestehenden Wasserkraftanlagen und anderen Querbauwerken durch entsprechende Umgehungsgerinne mit Auf- und Abstiegsmöglichkeiten zu gewährleisten.
7. Der Neubau von Wasserkraftanlagen ist zu unterbinden. Bestehende Anlagen und andere Querbauwerke sind zurückzubauen, sofern sie die Durchgängigkeit beeinträchtigen und dem Rückbau keine überwiegenden Belange des Allgemeinwohls entgegenstehen.

### 3.5.8 Verkehr

Zur Realisierung der Ziele des Fachbeitrages ergeben sich für den Bereich Verkehr folgende Erfordernisse:

#### **Biotop- und Artenschutz, landschaftsbezogene Erholung**

1. Die unzerschnittenen verkehrssarmen Räume (UZVR) sind als zusammenhängende wertvolle Landschaftsräume vor weiterer Verkehrserschließung bzw. einer Erhöhung der Verkehrsdichte zu bewahren. Sie dienen insbesondere dem Erhalt störungsempfindlicher Arten oder von Arten mit großen Raumansprüchen sowie der landschaftsbezogenen Erholung. Dafür sind u. a. folgende Maßnahmen erforderlich:
  - In diesen Räumen soll bis auf unumgängliche Ausnahmen auf neue Straßentrassen grundsätzlich verzichtet werden. Der Erweiterungsbedarf der Straßenkapazitäten sollte durch den Ausbau vorhandener Straßen gedeckt werden. Bei der Linienführung ist die umgebende Landschaft stärker zu berücksichtigen und das Landschaftsbild prägende Elemente (Alleen, Einzelbäume etc.) sind zu erhalten.
  - Verkehrs- und Energietrassen sind räumlich zu bündeln und artenschutzgerecht zu gestalten, z. B. durch Querungshilfen und/oder Sicherung der Durchlässigkeit von Wanderkorridoren. Nicht mehr benötigte Straßen sind rückzubauen.
2. Es ist zu prüfen, ob durch Verkehrsvermeidung, -verlagerung und andere verkehrlenkende Maßnahmen die Störungsintensität in belasteten Gebieten verringert werden kann.
3. Bei der Anlage oder dem Ausbau von Schutzstreifen und Straßenrandbepflanzungen ist die Bestockung mit standortheimischen Gehölzen zu beachten. Bei der Umsetzung der Verkehrssicherungspflicht an Bäumen sind Artenschutzbelange zu berücksichtigen.
4. Zur Vermeidung des Verkehrstodes von gefährdeten und geschützten Säugetierarten sind Kreuzungsstellen von Gewässern mit Verkehrswegen so zu gestalten, dass Gefährdungen und Verluste vor allem durch den Straßenverkehr deutlich eingeschränkt werden. Dies gilt besonders für die Verbreitungsgebiete des Fischotters im Tiefland.
5. Bedeutsame Gefährdungsstellen für Amphibien an Verkehrswegen sind zu entschärfen, z. B. durch Anlage sowie Pflege und Wartung von Amphibiendurchlässen und -leiteinrichtungen. Dies ist auch bei der Neuanlage von Verkehrswegen zu berücksichtigen.
6. Beim Bau von Verkehrsstrassen mit landschaftszerschneidenden Wirkungen sollen Maßnahmen für den Biotopverbund realisiert werden oder Querungsmöglichkeiten für wandernde Tierarten angelegt werden.

#### **Schutz abiotischer Ressourcen**

##### **Bodenschutz**

7. Böden mit besonderer Funktionalität sind von jeglicher Bodenversiegelung und sonstiger Bebauung freizuhalten. Diese Böden sind in den Planungs- und Genehmigungsverfahren abzugrenzen und zu schützen.
8. Wo eine Bodenversiegelung unvermeidbar ist, soll so weit wie möglich ein geringer Versiegelungsgrad mit wasserdurchlässiger Befestigung verwirklicht werden, sofern keine Einträge von Schadstoffen erfolgen.
9. Zur Vermeidung bzw. Verminderung von Bodenversiegelung und -verdichtung ist das Wegenetz zu optimieren.
10. Bei Baumaßnahmen soll der Technikeinsatz bodenschonend und der Witterung angepasst erfolgen.

---

### **Schutz des Wasserhaushaltes/Gewässerschutz**

11. Für den Bau von Verkehrsanlagen sind umweltverträgliche, den Wasserhaushalt schonende Bauweisen und Materialien einzusetzen.
12. Für den ökologisch verträglichen Schiffsverkehr auf der Elbe sind vorrangig schiffsbauliche Möglichkeiten (Entwicklung von Schiffen für die Flachwasserfahrt) anstelle von Flussbaumaßnahmen zu nutzen. Auf den weiteren Ausbau der Elbe und die Errichtung von Staustufen ist zu verzichten.
13. Durchlässe bei Gewässerquerungen sind grundsätzlich so zu gestalten, dass die natürliche Gewässersohle und die standortgerechte Durchgängigkeit erhalten bleiben (Verzicht auf Verrohrung).
14. In Überschwemmungsgebieten ist die Errichtung von Anlagen der Infrastruktur, die den Wasserabfluss behindern können oder Rückhalteraum nicht ausgleichbar einschränken, auszuschließen.

### **Luftreinhaltung**

15. Emissionen verkehrsbedingter Luftschadstoffe sind vorrangig in den städtischen Verdichtungsräumen und den lufthygienisch und bioklimatisch besonders schutzwürdigen Gebieten durch Möglichkeiten der Verkehrsvermeidung zu vermindern.
16. In Kur- und Erholungsgebieten ist der freizeitbedingte motorisierte Individualverkehr durch geeignete Maßnahmen zu minimieren.

### **Planerische Vorsorge**

17. Öffentliche Verkehrsträger sind gegenüber dem motorisierten Individualverkehr stärker zu fördern.
18. Neue Verkehrsbauten, vor allem Brücken und übergeordnete Straßen sollen so gestaltet werden, dass Verbindungen zwischen getrennten Lebensräumen bzw. Habitaten gewährleistet sind. Zur Berücksichtigung von Belangen des Artenschutzes sind Anpassungen bzw. Ergänzungen der Baurichtlinien erforderlich, z. B. hinsichtlich des Designs, der Wahl von Bauwerkstypen und des Materials.

---

### 3.5.9 Erholung/Tourismus

Zur Realisierung der Ziele des Fachbeitrages ergeben sich für den Bereich Erholung/Tourismus folgende Erfordernisse:

#### **Biotop- und Artenschutz**

1. Die Nutzung von Landschaftsbereichen mit wertvoller und geschützter Naturausstattung für die naturverbundene Erholung bzw. für den Tourismus ist über eine abgestimmte naturverträgliche Besucherlenkung für die betroffenen Gebiete zu regeln.
2. Innerhalb von Erholungs- und Tourismusgebieten gelegene naturschutzfachlich wertvolle, ökologisch sensible und besonders geschützte Ökosysteme sind vom Besucherverkehr weitgehend zu entlasten. Eine direkte touristische Erschließung von Schutzgebieten bzw. Gebietsteilen ist nach Maßgabe der Naturverträglichkeit auf wenige ausgewählte Beispiele zu beschränken.
3. In Hauptvorkommensgebieten gefährdeter, geschützter und besonders störungsempfindlicher Tierarten bzw. in einzelnen gravierenden Konfliktbereichen sind touristische Aktivitäten und Erschließungsmaßnahmen zu vermeiden und die betreffenden Infrastrukturen zurück zu bauen.
4. Einwohner und Besucher von Erholungs- und Tourismusgebieten sollen in geeigneter Weise über die regionalen Besonderheiten der Natur- und Landschaftsausstattung informiert und für die Mitwirkung bei der Erhaltung gefährdeter und geschützter Gebiete, Objekte und Arten sensibilisiert und motiviert werden.

#### **Erholungsvorsorge, Schutz des Landschaftsbildes und der Kulturlandschaft**

5. Landschaftsformen und Landschaftsbilder von besonderer Vielfalt, Eigenart und Schönheit sind vor Beeinträchtigungen zu schützen.
6. Die für die jeweiligen Landschaftseinheiten prägenden Elemente wie Kuppen, Feldgehölze und Gehölzstreifen sind zu erhalten und ggf. zu ergänzen. In ausgeräumten Landschaften sind verloren gegangene Landschaftselemente wieder herzustellen.
7. Kulturhistorisch bedeutsame sowie landschaftsprägende Bau-, Siedlungs- und Landnutzungsformen einschließlich wertvoller Einzelobjekte sind zu erhalten, im Bedarfsfall behutsam und sachgerecht zu sanieren oder wieder herzustellen, und in geeigneter Weise touristisch erlebbar zu machen.
8. Bei der Bereitstellung von Flächen für Erholungsangebote dürfen aus Naturschutzsicht wertvolle Gebiete, darunter solche mit hohen Landschaftsbildqualitäten durch Erholung und Tourismus nicht nachhaltig beeinträchtigt werden.
9. Die für das Landschaftserleben ausschlaggebende Attraktivität von Erholungs- und Tourismusgebieten ist durch Verbesserung bzw. Wiederherstellung der Strukturvielfalt und im Rahmen von biotop- und landschaftsgestaltenden Maßnahmen aufzuwerten.
10. Kulturlandschaften und Kulturlandschaftselemente sind vor touristischer Überbeanspruchung sowie vor weiterer Zersiedelung, Landschaftsverbrauch und schädigenden Immissionen zu schützen.

### **3.5.10 Braunkohlenbergbau/Gewinnung oberflächennaher Rohstoffe**

Zur Realisierung der Ziele des Fachbeitrages ergeben sich für den Bereich Bergbau/Gewinnung oberflächennaher Rohstoffe folgende Erfordernisse:

#### **Biotop- und Artenschutz**

##### **Schutz naturnaher Ökosysteme und Biotope**

1. Die Beeinträchtigung naturnaher Ökosysteme aufgrund der Rohstoffgewinnung ist zu vermeiden. Die Rohstoffgewinnung in unmittelbarer Nähe zu wertvollen Bereichen für den Arten- und Biotopschutz ist zu beschränken und ggf. zu vermeiden, wenn erhebliche Störungen und Beeinträchtigungen geschützter und gefährdeter Lebensräume oder störungsempfindlicher Arten zu erwarten sind. Beeinträchtigungen grundwasserabhängiger Ökosysteme durch bergbaulich bedingte Grundwasserabsenkungen sind zu vermeiden.
2. In den Gebieten, in denen ein Abbau oberflächennaher Rohstoffe unumgänglich ist, sind unter Berücksichtigung des Biotopverbunds Ausgleichsflächen mit standörtlich vergleichbarem, ggf. auch mit neuartigem Lebensraumpotenzial planerisch vorzuhalten und zu schaffen, die zur Ansiedlung und naturbelassenen Entwicklung seltener und gefährdeter Biotoptypen, Pflanzen- und Tierarten geeignet sind (z. B. Fels-, Sand- und Lehmwände, Blockhalden, Bermen und Sohlbereiche, Steinbruchgewässer, Sand-, Kies- und Tongruben).
3. Bei der Festlegung von Folgenutzungen für Rohstoffabbaustätten sind ausreichend große Areale für den Schutz und die Entwicklung artenreicher Tier- und Pflanzengesellschaften einschließlich der Schaffung von Sukzessionsflächen vorzusehen.
4. Durch Rohstoffabbau entstehende Standgewässer sind zu naturnahen Gewässern mit vielfältig strukturierten Uferbereichen zu entwickeln. Dabei ist auf die Entstehung stabiler, der jeweiligen Nachnutzung konformer limnologischer Verhältnisse hinzuwirken.
5. Der Erweiterung bestehender Abbaugelände ist bei nachgewiesenem umwelt- und naturschonendem Abbau der Vorzug vor dem Aufschluss neuer Lagerstätten zu geben.
6. Eine Überlastung einzelner Teilräume, die eine nachhaltige Beeinträchtigung des Naturhaushaltes, des Landschaftscharakters bzw. der Wohn- und Lebensqualität insbesondere durch die entstehende Verkehrsbelastung befürchten lässt, soll vermieden werden.

##### **Biotop- und Artenschutz in den Braunkohlenbergbaufolgelandschaften**

7. In der Bergbaufolgelandschaft ist die durch den Bergbau entstandene Reliefviefalt und Erosionsdynamik weitgehend zu erhalten. Neu herausgebildete natürliche Ökosysteme und Biotopmosaik in der Bergbaufolgelandschaft (Restseen, Flachwasserbereiche, Feuchtbiootope, Pionier- und Sandmagerrasen, Vorwälder u. a.) sind mit der ihnen eigenen Diversität und Dynamik zu bewahren.
8. Für eine naturschutzbezogene Folgenutzung ist in Abhängigkeit von den fachlichen Zielstellungen Sukzession zu ermöglichen oder in anderen Fällen der Zustand durch Maßnahmen der Landschaftspflege zu erhalten.
9. Renaturierung durch Sukzession soll unter bevorzugter Einbeziehung ökologisch differenzierter und extremer Standort- und Bodenverhältnisse in kleinräumigen Abfolgen oder Mosaiken erfolgen (z. B. mit offenen Rohböden, trockenen Sandböden, steinreichen sowie staunassen tonigen Böden), um die Artenansiedlung und Biotopentwicklung zu ermöglichen bzw. zu fördern.
10. In den Vorkommensbereichen typischer Heidearten der Avifauna (z. B. Wiedehopf, Ziegenmelker, Heidelerche, Brachpieper, Steinschmätzer, Raubwürger) ist ein angemessener Anteil von Offen- und Sukzessionsflächen zu sichern.
11. Für Besiedlungspioniere unter den Amphibien (Kreuz- und Wechselkröte) sind in den Bergbaufolgelandschaften vor allem im Bereich der leichteren Substrate und Rohböden entsprechend spärlich bewachsene Flächen mit flachen permanenten oder temporären Gewässern zu erhalten.

12. In der Bergbaufolgelandschaft sind die Erfordernisse des Biotopverbundes zu beachten, z. B. durch Vernetzung von rekultivierten Agrarflächen mit Hecken, Ruderal- und Ackerrandstreifen untereinander und mit der unverritzten Landschaft. Dabei sind die Folgen des Grundwasseranstiegs zu berücksichtigen.
13. Ökologisch bedeutsame und schutzbedürftige Flächen im Bereich von Bergbaufolgelandschaften sind unter Schutz zu stellen.
14. Im Zusammenhang mit der Fortschreibung von Sanierungsrahmenplänen für Braunkohlentagebaue ergeben sich folgende Anforderungen:
  - In erheblichem Maße beeinträchtigte Funktionen oder Werte des Naturhaushaltes sind wiederherzustellen.
  - Die Sanierungsgebiete sind aus Sicht von Naturschutz und Landschaftspflege in den jeweils umgebenden Naturraum einzubinden. Dabei sind sowohl die neu entstandenen Strukturelemente der Bergbaufolgelandschaft einzubeziehen als auch naturräumliche und nutzungsgeschichtliche Verhältnisse vor der großflächigen Inanspruchnahme durch den Bergbau zu berücksichtigen, soweit deren Wiederherstellung aus Naturschutzsicht wünschenswert ist.
  - Die räumlich-standörtlichen Potenziale der Bergbaufolgelandschaft sollen möglichst als großräumig unzerschnittene verkehrsarme Räume (UZVR) erhalten und gegebenenfalls entwickelt werden.
  - Für den Prozessschutz sind Sukzessionsflächen in ausreichender Zahl und Größe vorzuhalten. Als weitere Folgenutzungen kommen vorzugsweise naturnaher Waldbau und gegebenenfalls extensive landwirtschaftliche Nutzung in Betracht.

### **Schutz abiotischer Ressourcen**

15. Die Rohstoffgewinnung hat so zu erfolgen, dass ein möglichst vollständiger und kontinuierlicher Abbau der Lagerstätten erfolgt. Abbaubedingte Flächeninanspruchnahmen sollen sparsam erfolgen.
16. Bereits beim Abbau sowie der Substratverkippung und Reliefgestaltung müssen die abiotischen Standortbedingungen so hergestellt werden, dass die geplante Rekultivierung bzw. Renaturierung möglich ist. Neu entstandene Reliefformen, Substrate und Böden in der Bergbaufolgelandschaft sind in Maßnahmen der Renaturierung einzubeziehen.
17. Nach dem Rohstoffabbau sind die in Anspruch genommenen Flächen zu renaturieren oder zu rekultivieren. In den Genehmigungs- und Planungsverfahren soll das angestrebte Nutzungsmuster nach dem Bergbau festgelegt werden
18. Beim Abbau oberflächennaher Rohstoffe sind irreversible Schäden für den Grundwasserhaushalt zu vermeiden. Bei der Wasserhaltung sind insbesondere die möglichen Auswirkungen auf benachbarte Standorte bzw. Biotope sowie der Erhalt gewachsener Bodenschichten mit Filterfunktion für Schadstoffe zu beachten.
19. Zwischenzeitliche Beeinträchtigungen grundwasserabhängiger Ökosysteme durch unvermeidbare bergbaulich bedingte Grundwasserabsenkungen sind durch gezielte Bewässerungsmaßnahmen bis zur Wiederherstellung natürlicher Grundwasserverhältnisse auszugleichen.
20. In Trinkwasserschutzgebieten und Überschwemmungsgebieten darf keine Ausweitung des Rohstoffabbaus erfolgen.
21. Im Zuge der Wiedernutzbarmachung durch den aktiven Bergbau sowie der Sanierung im Bereich stillgelegter Tagebaue sind wasserwirtschaftliche Sanierungsmaßnahmen auf die Wiederherstellung eines ausgeglichenen, sich weitestgehend selbst regulierenden Gebietswasserhaushalts auszurichten.

---

## Landschaftsbild

22. Grundlegende Veränderungen des Landschaftscharakters, insbesondere landschaftsprägender Höhenrücken, Kuppen und Kuppenlandschaften, durch den Rohstoffabbau sind auszuschließen.
23. Beeinträchtigungen der Erholungs- bzw. Tourismusfunktion von Gebieten durch sind den Rohstoffabbau zu vermeiden.

### 3.5.11 Konversion

Zur Realisierung der Ziele des Fachbeitrages ergeben sich für den Bereich Konversion folgende Erfordernisse:

#### Biotop- und Artenschutz

1. In erheblichem Maße beeinträchtigte Funktionen oder Werte des Naturhaushaltes sind in auszuweisenden Sanierungsgebieten wieder herzustellen.
2. Ökologisch bedeutsame und schutzbedürftige Flächen ehemaliger Truppen- oder Standortübungsplätze mit naturschutzfachlich wertvollen Lebensräumen und Artenvorkommen sind zu erhalten und gegebenenfalls unter Schutz zu stellen.
3. In diesen Gebieten sind nach Maßgabe naturschutzfachlicher Zielstellungen auf dafür ausgewählten Flächen sowohl großflächig Sukzession zu ermöglichen (Prozessschutz) als auch vorhandene Biotopmosaiken und Artenvorkommen durch Maßnahmen der Landschaftspflege zu erhalten.
4. Für die Biotopentwicklung und Artenbesiedlung sind u. a. folgende Gesichtspunkte maßgebend:
  - Biotop- und Biotopmosaiken aus unterschiedlich alten Gebüsch- und Pionierwaldstadien, Besenginster-, Zwergstrauch- und Moorheiden, Sümpfen und Mooren, Trockenrasen bis hin zu offenen Binnendünen und Sandflächen sollen unter Berücksichtigung ihrer Standortbedingungen und ökologischen Gradienten (unter Ausbildung von Grenzsäumen) in ihrer Substanz erhalten werden, sich aber auch dynamisch entwickeln können. Dafür sind geeignete extensive Nutzungs- und Pflegemaßnahmen einschließlich der Regenerierung von Offenstandorten zu fördern und durchzuführen.
  - Fließgewässer sind der natürlichen Entwicklung zu überlassen bzw. zu renaturieren.
  - Auf ausgewählten Flächen (z. B. in Randbereichen) soll Wald aus standorttypischen Arten erhalten oder naturnah entwickelt werden. Falls eine Waldbewirtschaftung stattfindet bzw. vorgesehen ist, soll diese naturnah erfolgen.
  - In den Vorkommensbereichen typischer Heidearten der Avifauna (z. B. Wiedehopf, Ziegenmelker, Heidelerche, Raubwürger) ist ein angemessener Anteil von Offen- und Sukzessionsflächen zu sichern.
5. Für Pionierarten der Amphibienfauna (z. B. Kreuz- und Wechselkröte) sind vor allem im Bereich der leichteren Böden entsprechend spärlich bewachsene Flächen mit flachen permanenten oder temporären Gewässern zu erhalten.
6. Bei allen Maßnahmen sind die Anforderungen von NATURA 2000 sowie des Biotopverbundes zu beachten.
7. In (noch) militärisch genutzten Gebieten soll der Zustand von Natur und Landschaft erfasst werden. Für Gebiete, die einen hohen ökologischen Wert bzw. ein großes ökologisches Entwicklungspotential besitzen und die aus der militärischen Nutzung entlassen werden sollen, ist im Rahmen der Landschaftsplanung zu prüfen, inwieweit Naturschutz und Landschaftspflege einen Vorrang gegenüber anderen Nutzungsansprüchen einzuräumen ist.

### **Schutz abiotischer Ressourcen**

#### **Bodenschutz**

8. Böden im Bereich von ehemaligen Truppenübungsplätzen mit ausgeprägter Biotopentwicklungsfunktion sind in Verbindung mit o. g. Biotop- und Artenschutzmaßnahmen zu sichern. Dabei sind die Kriterien Naturnähe, hohe Diversität auf engem Raum (< 1ha), Seltenheit, (sehr) geringes landwirtschaftliches Ertragspotenzial, gegebene Standortbedingungen für geschützte Biotope nach SächsNatSchG (insbesondere Moorböden und vernässte mineralische Böden) zu beachten.
9. Nicht mehr benötigte Gebäude und sonstige bauliche Flächen sind zurück zu bauen und zu entsiegeln. Militärische Altlasten, von denen schädliche stoffliche Bodenveränderungen ausgehen können, sind zu beseitigen.